

An die im Baugewerbe  
tätigen Unternehmungen

Zürich, im September 2017

**Lärmende Bauarbeiten; Arbeits- und Ruhezeiten im Baugewerbe; bewilligungspflichtige Maschinen usw.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Immer wieder stellen wir aufgrund von telefonischen Anfragen oder persönlichen Wahrnehmungen fest, dass bei vielen im Baugewerbe tätigen Unternehmungen eine grosse Unsicherheit in Bezug auf die geltenden Arbeits- und Ruhezeiten in der Stadt Zürich sowie über die bewilligungspflichtigen Baumaschinen besteht. Aus diesem Grund erlauben wir uns, Sie in Form des vorliegenden Informationsschreibens auf die wichtigsten sachbezüglichen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

**1. Verordnung über den Baulärm des Kantons Zürich** (vom 27. November 1969) (Auszug)

**§ 1** Baumaschinen, die auf Baustellen verwendet werden, dürfen keinen stärkeren Lärm als 85 Dezibel (A), bezogen auf die einzelne Maschine, erzeugen.

Für Abbau-, Bohr- und Bohrschlaggeräte mit einem Gewicht unter 50 kg sowie für Druckluftkompressoren mit einer Luftleistung von weniger als 10 m<sup>3</sup> gilt diese Grenze nur, sofern diese Geräte vor dem 1. Januar 1970 angeschafft wurden; sind sie später angeschafft worden, dürfen sie keinen stärkeren Lärm als 80 Dezibel (A) erzeugen.

**§ 3** Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin im Einzelfall Maschinen (zum Beispiel für Ramm-, Ankerbohr- und Abbauarbeiten mit hydraulischen Geräten) mit stärkerer Lärmentwicklung durch schriftliche Bewilligung zulassen. (Solche Bewilligungen können mit einer zeitlichen Einschränkung verbunden werden.)

Zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

**§ 4** Rammarbeiten und Sprengungen dürfen ausser zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes nur mit schriftlicher Bewilligung der Gemeindebehörde vorgenommen werden.

- § 4a** In der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sind Bauarbeiten, die störenden Lärm verursachen - ausser solche zur kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes -, verboten.  
Die Gemeindebehörde kann auf Gesuch hin durch schriftliche Bewilligung Ausnahmen zulassen. Sie hat dabei Massnahmen zum möglichst wirksamen Schutz der Nachtruhe anzuordnen.
- § 5** Alle Baumaschinen sind so zu unterhalten, zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm verhütet wird.
- § 6** Den Gemeinden bleibt vorbehalten, ergänzende Vorschriften gegen den Baulärm zu erlassen, insbesondere
1. Arbeiten, die nicht als Nacharbeiten im Sinne des § 4a dieser Verordnung gelten, aber ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeit erfolgen, strengeren Vorschriften zu unterstellen oder zu verbieten;
  2. den Antrieb von Maschinen durch lärmärmere, insbesondere durch elektrische Motoren vorzuschreiben;
  3. die Verlegung von lärmigen Arbeiten in geschlossene Räume zu verlangen.
- § 9** Die Gemeindebehörde ist befugt,
1. Baumaschinen, die ohne eine erforderliche Bewilligung verwendet werden oder die einen unzulässigen Lärm verursachen, sofort stillzulegen,
  2. nicht bewilligte Ramm- oder Sprengarbeiten sofort einstellen zu lassen.
- § 11** Übertretungen dieser Verordnung und der gestützt darauf erlassenen Anordnungen können mit Busse bestraft und, bei Widerhandlungen gegen Anordnungen zur Einstellung von Bauarbeiten, durch Zwangsvollstreckung verhindert werden.  
Für die Einhaltung der Verordnung ist in erster Linie der Unternehmer verantwortlich. Neben ihm können auch der vom Bauherrn eingesetzte örtliche Bauführer und der Bauherr selbst zur Verantwortung gezogen werden, insbesondere wenn sie dem Unternehmer Vorschriften über die anzuwendenden Baumethoden oder -maschinen machten.

## 2. Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV) vom 6. April 2011

**Art. 21 Abs. 1** Bauarbeiten die störenden Lärm verursachen, sind in der Zeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr verboten.

**Abs. 2** Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung

Gestützt auf die zitierten Bestimmungen dürfen Bauarbeiten die störenden Lärm verursachen nur in den Zeiten von **07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 19.00 Uhr** ausgeführt werden.

Lärmintensive Baugeräte wie Rammgeräte, hydraulische Abbaugeräte, Höchstdruckwasserstrahlanlagen (HDW) etc. dürfen in der Regel nur von Montag bis Freitag in der Zeit 08.00

bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr eingesetzt werden. Das Verwenden von solchen Gerätschaften ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Ausnahmenbewilligungen für Bauarbeiten, die während der **Mittagsruhezeit (12.00 bis 13.00 Uhr)** störenden Lärm verursachen, werden gemäss Art. 21. Abs. 2 APV nur dann erteilt, wenn bautechnische Gründe, wie z.B. Grossbetonieretappen, vorliegen.

Ausnahmebewilligungen nach § 4a der kant. Baulärm-Vo, für Bauarbeiten die störenden Lärm während der **Nachtzeit (19.00 und 07.00 Uhr)** verursachen, werden nur erteilt, sofern verkehrs- und/oder sicherheitstechnische Gründe vorliegen.

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für lärmige Bauarbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder während der regulären Arbeitszeit unmöglich ausgeführt werden können sowie für den Einsatz von Ramm-, Ankerbohr-, hydraulischen Abbaugeräten und Höchstdruckwasserstrahlanlagen usw., sind möglichst frühzeitig an die

Stadtpolizei Zürich  
Kommissariat Gewerbepolizei  
Lärmbekämpfung  
Obere Zäune 26  
Postfach, 8021 Zürich

Tel. 044 411 71 17, resp. Direktwahl 044 411 73 42

Fax 044 411 73 49

E-Mail [stp-laerm@zuerich.ch](mailto:stp-laerm@zuerich.ch)

zu richten. Entsprechende Meldeformulare können im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[www.stadtpolizei.ch](http://www.stadtpolizei.ch) / Bewilligungen / Formulare und Broschüren / Lärmbekämpfung / Gesuch Sperrzeiten lärmende Arbeiten während der Mittags- und / oder Nachtruhe, bzw. Baumaschinen lärmintensive für hydr. Abbauhämmer usw.

Bewilligungen, die in der Regel gebührenpflichtig sind, werden nur schriftlich erteilt.

Um Ihnen für die Zukunft vermeidbare Unannehmlichkeiten wie Verzeigungen und Arbeitseinstellungen zu ersparen, bitten wir Sie, Ihre Bauführer, Disponenten, Poliere, Vorarbeiter usw. vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Falls Sie am vollen Wortlaut der genannten Erlasse interessiert sein sollten, so gestatten wir uns, Sie auf die entsprechenden Bezugsstellen hinzuweisen:

Verordnung über den Baulärm des Kantons Zürich:

Kant. Drucksachen- und Materialzentrale (kdmz)  
Räffelstrasse 32  
Postfach  
8090 Zürich

Tel. 043 259 99 30

E-Mail [publikationen@kdmz.zh.ch](mailto:publikationen@kdmz.zh.ch)

Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich:

Stadtkanzlei  
Stadthausquai 17  
Stadthaus  
8001 Zürich

Tel. 044 412 11 11

oder

[www.stadt-zuerich.ch](http://www.stadt-zuerich.ch)

Für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 044 411 73 42 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Chef Lärmbekämpfung  
Raphael Salathé